

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Jahresabschluss 2019 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover

Antrag

- 1. Den Jahresabschluss 2019 mit den Teilen:
 - A1 Bilanz 2019
 - A2 Gewinn- und Verlustrechnung 2019
 - A3 Anhang 2019
 - A4 Anlagenspiegel 2019
 - A5 Nebenrechnung 2019 über den Unterschied zwischen der Abschrei-

bung nach Anschaffungskosten und Wiederbeschaffungswerten

A6 Lagebericht 2019

zu beschließen.

2. Dem Vorschlag der Betriebsleitung zuzustimmen, den nachstehend in seiner Entwicklung dargestellten Bilanzgewinn in Höhe von 22.522.011,24 € wie folgt zu verwenden:

Bilanzgewinn 2019	22.522.011,24 €
Jahresüberschuss 2019	16.522.011,24 €
ergibt einen Gewinnvortrag aus den Vorjahren	6.000.000,00€
Abführung an den Haushalt aus dem JA 2018	- 5.613.031,23€
Zuführung in die Rücklagen aus dem JA 2018	- 5.776.614,86€
Jahresüberschuss 2018	6.689.646,09 €
Gewinnvortrag im JA 2018 aus Vorjahren	10.700.000,00€

- a) **5.613.636,52** € Abführung an den allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Hannover für Eigenkapitalverzinsung.
- b) 4.908.374,72 € Zuführung in die allgemeinen Rücklagen, davon 222.942,00 € für die Anpassung des nach § 253 (6) HGB ausschüttungsgesperrten Unterschiedsbetrag in der Pensionsrückstellung
- c) 12.000.000,00 € Vortrag auf neue Rechnung
- 3. Die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03. Juli 2003 (s. DS 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht relevant und werden daher auch nicht näher ausgeführt.

Kostentabelle

Außer der unter 2 a) genannten Abführung an den allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Hannover für die Eigenkapitalverzinsung entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Hannover, erteilte am 27.03.2020 gemäß Prüfungsbericht einen Bestätigungsvermerk ohne Einschränkungen.

Die Rechnungslegung der Stadtentwässerung erfolgt nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (Nds. EigBetrVO) und den darin enthaltenen Bestimmungen und Verweise auf das Handelsgesetzbuch (HGB).

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 07.04.2020 nach § 34 Absatz 1 Nds. EigBetrVO den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 ohne Beanstandungen oder Bemerkungen an den Oberbürgermeister weitergeleitet. Die Betriebsleitung erhielt eine Kopie des Schreibens.

Nach § 58 Absatz 1 Nr. 10a NKomVG i. V. m. § 35 Nds. EigBetrVO beschließt der Rat den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

68 Hannover / 30.04.2020